

### 17. Petition 15/3578 betr. Erschütterungen durch Sprengungen in einen Steinbruch

Die Petenten wenden sich gegen Belästigungen durch Erschütterungen, die durch Sprengungen in einem Steinbruch hervorgerufen werden sowie gegen die Beschädigung von Häusern. Zudem werden Sorgen um die Sicherheit einer Gasleitung geäußert.

Im Einzelnen fordern die Petenten:

- Dauermessungen durch ein neutrales Unternehmen
- Prüfung der Gasleitung auf evtl. Schäden
- Prüfung von Gebäudeschäden
- Instandsetzungen von Gebäuden und Ermittlung von Wertminderungen
- Reduzierung der Intensität der Sprengerschütterungen
- Prüfung der erteilten Abbaugenehmigung

Östlich der betroffenen Ortschaft betreibt eine Firma einen Muschelkalksteinbruch. Der Steinbruch wurde immissionsschutzrechtlich am 26. Januar 1999 und ergänzt mit Änderungsgenehmigung vom 18. Dezember 2009 genehmigt. Den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen liegt ein sprengtechnisches Gutachten vom 6. Februar 1998 zugrunde. Nach den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. D. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26. Januar 1999 sind bei den Sprengarbeiten die Vorgaben des sprengtechnischen Gutachtens vom 6. Februar 1998 zu beachten. Die Sprengarbeiten sind so vorzunehmen, dass auftretende Erschütterungen das zumutbare Maß nicht überschreiten, wobei die in DIN 4150 neuester Fassung „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil III genannten Richtwerte als Bewertungsgrundlage zu nehmen sind.

Hinsichtlich der westlich des Abbaugebietes liegenden Gasleitung sind nach den Nebenbestimmungen (Ifd. Nr. 21, 22) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21. Juni 1999 die technischen Bedingungen der Gasversorgung GmbH einzuhalten und zu beachten. Die maximale Schwinggeschwindigkeit an der Gasleitung  $v = 30$  mm/sec darf bei den Sprengungen nicht überschritten werden. Bei Annäherung der Sprengstellen an die Gasleitung auf 200 m und 150 m sind die tatsächlich auftretenden Schwinggeschwindigkeiten durch Kontrollmessungen des Sprengsachverständigen nachzuweisen. Der Grenzwert entstammt dem technischen Regelwerk des Betreibers der Gasleitung.

Nach einer weiteren Nebenbestimmung in Abschnitt II. Immissionsschutz, Ifd. Nr. 3, der Änderungsgenehmigung vom 18. Dezember 2009 sind bei Sprengarbeiten im Bereich des 2. Abbaubereiches die Lademengen L2 gemäß dem sprengtechnischen Gutachten vom 6. Februar 1998 zu verwenden. Außerdem ist in der Ortschaft mit Beginn des Abbaus südlich der alten Landesstraße in Absprache mit der Stadtverwaltung eine Dauermessstelle einzurichten.

**Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Nach Auswertung der Sprengprotokolle durch das zuständige Landratsamt werden die sprengtechnischen

Vorgaben und auch die zulässigen Schwingwerte bei Wohngebäuden in der Ortschaft eingehalten. Die Aufzeichnungen der Petenten wurden den Messergebnissen gegenübergestellt.

Durch Erschütterungsmessungen auf der Gasleitung am 8. April 2005 und am 5. April 2007 durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Sprengerschütterungen wurde nachgewiesen, dass der angegebene Grenzwert für die Schadensfreiheit eingehalten wurde. Nach Beurteilung durch den Sachverständigen ist davon auszugehen, dass durch die Erschütterungen keine Schäden an der Gasleitung auftreten können.

Die bisherigen Messungen wurden zwar nicht von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt, die Messwerte sind jedoch nach fachlicher Einschätzung der LUBW plausibel.

Die Gasleitung hat einen Querschnitt von 50 cm und wird mit einem maximalen Betriebsüberdruck von 67,5 bar betrieben. Nach Auskunft des Betreibers vom 4. April 2014 konnten durch den Betrieb des Steinbruchs keine Auffälligkeiten bezüglich der Gasleitung festgestellt werden. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als zuständige technische Überwachungsbehörde für die vorgenannte Gasleitung sieht die Sicherheit der Gasleitung durch den Sprengbetrieb als nicht gefährdet an.

Von den Petenten wurde vorgetragen, dass die durchgeführten Sprengungen in der Vergangenheit an Häufigkeit und vor allem an Intensität zugenommen haben.

Die behauptete Zunahme der Intensität ist nach Auswertung der Sprengprotokolle und Vergleich mit den Messergebnissen nicht nachvollziehbar. Die ermittelten Schwingwerte bewegen sich alle im zulässigen Bereich. Die Häufigkeit der Sprengungen schwankt saisonal und abhängig vom Rohstoffbedarf des Schotterwerkes stark. Jede einzelne Sprengung muss, wie oben ausgeführt, die sprengtechnischen Vorgaben und Grenzwerte einhalten. Eine Begrenzung der Anzahl von Sprengungen pro Tag besteht nicht.

Zwischenzeitig wurden im Bereich der alten Landesstraße und südlich davon Abraumarbeiten ausgeführt. Mit Beginn der Abbauarbeiten südlich der alten Landesstraße war in der Ortschaft eine Dauermessstelle einzurichten und in der Zeit zwischen April und September zu betreiben. Die bei der Dauermessung von einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle ermittelten und ausgewerteten Messergebnisse waren dem Landratsamt jeweils unverzüglich vorzulegen. Die Messstelle wurde nicht von einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle eingerichtet und betrieben, sondern von einem von der IHK bestellten und vereidigten Sachverständigen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat das Landratsamt gebeten, für die künftigen Jahre sicherzustellen, dass die Messstelle aus Gründen der Unabhängigkeit von einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle betrieben wird.

Anhaltspunkte für eine Überschreitung des Richtwertes haben die Messungen nicht ergeben. Der Grenz-

wert für die Schwinggeschwindigkeit von 5 mm/s nach DIN 4150 Teil 3, Tabelle 1 wurde deutlich unterschritten. Dieser Wert kann hier zugleich für ein dörfliches Mischgebiet als Grenze für erhebliche Belästigungen gewertet werden.

Bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die zum Abbau erforderlichen Sprengungen nach der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zulässig. Die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung entspricht den aktuell geltenden Vorschriften.

Eine Inaugenscheinnahme oder Begutachtung der behaupteten Gebäudeschäden wurde durch das Landratsamt nicht vorgenommen, da ausweislich der Messungen nicht davon auszugehen ist, dass die Schäden durch Immissionen in Form von Erschütterungen aus dem Steinbruch verursacht wurden.

Jedoch soll nach Vorliegen und Auswertung der Messergebnisse der vorgenannten Dauermessstelle ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen Bürgern, der Ortschaftsverwaltung, Vertretern der Stadtverwaltung und dem Landratsamt stattfinden, um die weitere Verfahrensweise abzusprechen.

Laut Mitteilung des Landratsamtes seien die Beschwerden der betroffenen Bürger seit dem Schwenk des Abbaus im Steinbruch in Richtung Süden zurückgegangen. Ein konkreter Rückschluss auf eine Verringerung der Erschütterungen erscheint vor diesem Hintergrund zwar noch zu früh, jedoch wird vom Sachverständigen in der gutachterlichen Stellungnahme allgemein ausgeführt, dass die größte Ausbreitung der Sprengerschütterungen im Rücken der Sprenganlage erfolge. Seitlich sei diese geringer und in Wurfrichtung noch geringer. Erfahrungsgemäß dürfte die Intensität der Erschütterungen in Richtung der Ortschaft somit abnehmen, wenn in südlicher bzw. östlicher Richtung Sprengungen durchgeführt werden.

Bei der Prüfung der Petition wurde ergänzend betrachtet, ob möglicherweise Grundwasserabsenkungen, Bohrungen für Erdwärmesonden oder sonstige geologische Risiken im betroffenen Gebiet ursächlich für die berichteten Gebäudeschäden sein könnten. Grundwasserabsenkungen sind im betreffenden Gebiet laut Aussage des Landratsamtes weder zu beobachten, noch wurden Erlaubnisse hierfür erteilt. Setzungsempfindliche Gesteinsschichten seien ebenfalls nicht zu erwarten, weshalb Gebäudeschäden nicht auf Grundwasserabsenkungen zurückzuführen sein dürften. Hinweise auf durch Bohrungen für Erdwärmesonden verursachte Probleme in dem genannten Bereich ergeben sich ebenfalls nicht.

Der Forderung nach einer Dauermessstelle durch ein neutrales Unternehmen ist mit der Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs bereits entsprochen, diese ist ggf. vom Landratsamt zu vollziehen. Die regelmäßige Prüfung der Gasleitung durch den Betreiber ergab keine Auffälligkeiten. Aufgrund der Messungen und des Abstands zwischen Steinbruch und Ortschaft sind Gebäudeschäden durch den Betrieb des Steinbruchs nicht zu erwarten.

Nach eingehender Diskussion im Petitionsausschuss am 14. Juli 2016 unter Einbeziehung der Ergebnisse eines Vor-Ort-Termins einer Kommission des Ausschusses vom 7. Januar 2016 und der Ausführungen des Regierungsvertreters kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Wegen der Gebäudeschäden werden die Petenten auf die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. In Bezug auf die Gebäudeschäden werden die Petenten auf die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, verwiesen.

Berichterstatter: Nelius

## 18. Petition 15/6173 betr. Gnadensache

Der gerichtlich bestellte Betreuer des 34 Jahre alten Petenten, welcher mit Urteil des Amtsgerichts vom 17. Dezember 2014 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt worden war, begehrt – nachdem die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde – für seinen Betreuten eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung.

Der vielfach vorbestrafte Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 17. Dezember 2014 wegen Diebstahls in zwei Fällen – unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 15. Oktober 2013 – zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung auf die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Petent war im April 2013 – teilweise gemeinschaftlich mit einem anderen – in Lagerräume verschiedener Firmen eingestiegen und hatte dort Diebesgut im Wert von insgesamt ca. 1.300 Euro entwendet. Der einbezogenen Verurteilung aus dem Jahr 2013 lag zugrunde, dass der Petent zweimal mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen gefahren war, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte.

Im Rahmen des Bewährungsbeschlusses erhielt der Petent unter anderem die Auflage, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung seines Bewährungshelfers bis zum 30. April 2015 abzuleisten. Da eine Vermittlung des Petenten zunächst aus organisatorischen Gründen nicht möglich war, wurde die Frist nachträglich bis zum 30. Oktober 2015 verlängert.

Der Bewährungsverlauf gestaltete sich von Beginn an schwierig. Es kam regelmäßig zu Fehlkontakten mit dem Bewährungshelfer, hinsichtlich derer sich der Petent nur teilweise – und auch in diesen Fällen nicht immer ausreichend – entschuldigte. Bis Juni 2015 konnten trotz dreiwöchiger Betreuungsfrequenz ledig-